

Übersicht Jugendschutzgesetz (Erläuterung: rot = verboten, grün = erlaubt)

	Geschützte Altersgruppen	Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche				Anmerkung: Gegenüber dem Gesetzestext vereinfachte und verkürzte Formulierungen.
				ab 14 unter 16 Jahren			ab 16 unter 18 Jahren	
	Tatbestände	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	Ausnahmsweise erlaubt
§ 4 Abs. 1 u. 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5.00 und 23.00 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen.
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Diskotheken					bis 24 Uhr		
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen.
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Konsum von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä.							Von 14-16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. Eltern).
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Konsum von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln (Spirituosen)							
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnisse sowie <u>nikotinfreie elektronische Zigaretten</u> u. elektronische Shishas							
§ 11	Besuch öffentlicher	ab 6 Jahren		bis		bis		Bei Filmen ab 12 Jahren

	Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren	bis 20 Uhr		22 Uhr		24 Uhr		Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. Eltern).
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren							Datenträger ohne Alterskennzeichnung der USK oder FSK dürfen nicht an Kinder oder Jugendliche abgegeben werden
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren							